



**Ausschussdrucksache 21(22)125
vom 21. April 2026**

**Stellungnahme Prof. Dr. Markus Hilgert
Universität der Künste Berlin**

zu TOP 2 der 20. Sitzung am 22. April 2026

Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb

Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch im Rahmen der 20. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 22. April 2026

Thema: Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb

Sachverständiger: Prof. Dr. Markus Hilgert

Präsident der Universität der Künste Berlin

Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.

Vorbemerkung

Die gegenwärtige Debatte über Kunst- und Meinungsfreiheit im öffentlich getragenen Kulturbetrieb berührt zentrale Grundlagen unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Sie verlangt nach einer sorgfältigen Balance zwischen verfassungsrechtlicher Klarheit, institutioneller Verantwortung und gesellschaftlicher Sensibilität.

Aus meiner Perspektive als Präsident der Universität der Künste Berlin und Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft plädiere ich für eine Haltung, die die hohe Bedeutung der Freiheit der Kunst uneingeschränkt anerkennt und verteidigt, zugleich aber die Verantwortung öffentlicher Institutionen im Umgang mit konflikthaftern Inhalten ernst nimmt.

1. Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit im Grundgesetz: Reichweite und Grenzen

Die Freiheit der Kunst ist in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantiert: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Diese Gewährleistung gehört zu den tragenden Säulen der freiheitlichen Ordnung und ist – anders als die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG – nicht mit einem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt versehen (Art. 5 Abs. 2 GG).

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Schutzbereich der Kunstfreiheit bewusst weit gefasst. Er umfasst sowohl die künstlerische Produktion (Werkbereich) als auch deren Präsentation und Vermittlung (Wirkbereich). Staatliche Einflussnahmen auf Inhalte, Formen oder ästhetische Maßstäbe sind damit grundsätzlich unzulässig.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben dazu 2025 festgestellt:

„Die Kunstfreiheit ist in erster Linie ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staats. Der Staat darf Kunst zwar definieren und zwischen Kunst und Nichtkunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG unterscheiden. Zur Bestimmung des Schutzbereichs

der Kunstfreiheit darf er aber nicht zwischen „höherer“ und „niederer“, oder „guter“ und „schlechter“ Kunst unterscheiden, weil dies auf eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhaltskontrolle hinausliefe. Die Kunstfreiheit schließt ein sogenanntes Kunstrichtertum im Sinne eines kulturpolitischen Diktats oder inhaltlichen Dirigismus durch den Staat aus.“¹

Auch im Kontext staatlicher Kulturförderung gilt: Eine inhaltliche Steuerung von Kunst ist ausgeschlossen. Öffentliche Förderung darf nicht zu einem Instrument indirekter Zensur werden. Vielmehr ist die Programmautonomie kultureller Einrichtungen zu achten, und Förderentscheidungen müssen sich an transparenten, pluralitätsorientierten Kriterien orientieren. Nach Auffassung des BVerfG hat der Staat jedoch bei der „Ausgestaltung von Maßnahmen der Kunstförderung hinsichtlich Art, Ausgestaltung und Höhe der Förderung einen weiten Gestaltungsspielraum, dem Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nur äußere Grenzen setzt.“²

Gleichwohl ist die Kunstfreiheit nicht schrankenlos. Ihre Grenzen ergeben sich aus sogenannten verfassungsimmanenten Schranken, insbesondere im Ausgleich mit anderen Grundrechten wie der Menschenwürde (Art. 1 GG) oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Eingriffe sind jedoch nur unter strengen Voraussetzungen zulässig und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.³

2. Differenz zwischen Schutz und Zustimmung

Es ist verfassungsrechtlich unbestritten, dass auch Positionen, die diskriminierend sind oder als diskriminierend empfunden werden, grundsätzlich vom Schutzbereich der Kunst- und Meinungsfreiheit erfasst sein können. Dies entspricht dem bewussten Willen der Verfassungsgeber:innen, die Freiheit auch dort zu schützen, wo sie Spannungen erzeugt.

Gerade darin liegt die Stärke einer offenen, freiheitlich-demokratischen Gesellschaft: Sie hält auch schwer erträgliche Ausdrucksformen aus, ohne vorschnell nach staatlicher Begrenzung oder Verboten zu greifen.

Gleichzeitig folgt daraus jedoch nicht, dass solche Äußerungen unwidersprochen bleiben müssen oder dass öffentliche Institutionen ihnen gegenüber neutral im Sinne einer moralischen Indifferenz sein sollten.

a) *Differenz zwischen Schutz und Zustimmung*

Es ist entscheidend, zwischen der rechtlichen Zulässigkeit einer Äußerung und ihrer inhaltlichen oder moralischen Bewertung zu unterscheiden. Der Schutz durch das Grundgesetz bedeutet nicht zwangsläufig Zustimmung.

¹ Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, „Rahmenbedingungen staatlicher Kulturförderung“, WD 3 – 3000 – 077/25, 9.

² Ibid. mit Anm. 36.

³ „Wenn der Staat in die Kunstfreiheit eingreift, können Gesichtspunkte wie Stil, Niveau, Inhalt oder Wirkungen eines Kunstwerkes allenfalls bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob die Kunstfreiheit hinter kollidierenden Verfassungsgütern zurücktreten muss.“ (ibid.)

Öffentlich geförderte Kultureinrichtungen ebenso wie kulturfördernde Institutionen haben daher nicht nur das Recht, sondern können es auch als ihre Verantwortung sehen, insbesondere

- sich von bestimmten Positionen zu distanzieren,
- Kontextualisierungen vorzunehmen,
- Diskurse zu eröffnen und Gegenpositionen sichtbar zu machen.

Diese Formen der Reaktion stellen keinen Eingriff in die Kunstfreiheit dar, solange sie nicht in Form von Zensur oder strukturellem Ausschluss erfolgen.

b) Handlungsspielräume öffentlicher Kulturförderung

Für die öffentliche Kulturförderung ergibt sich daraus ein differenziertes Bild: Förderentscheidungen dürfen nicht an inhaltliche Konformität gebunden werden. Zugleich können Fördergeber Kriterien wie Rechtskonformität, institutionelle Verantwortung und gesellschaftliche Wirkung berücksichtigen. Schwere, die Menschenwürde betreffende Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts und strafrechtlich relevante Inhalte (z. B. Volksverhetzung) sind selbstverständlich nicht geschützt. Die Herausforderung liegt darin, diese Maßstäbe klar, transparent und konsistent anzuwenden.

c) Einzelfallbetrachtung

Nicht immer helfen gesetzliche Regelungen bei der Lösung von Konfliktfällen in diesem Bereich. Die Praxis in Kultureinrichtungen zeigt überdies, dass die vereinfachende Bewertung und abstrakte Entscheidung solcher Konfliktfälle in der Regel nicht zielführend sind. Erforderlich ist vielmehr eine sorgfältige Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung insbesondere von:

- Kontext und künstlerischer Intention,
- Präsentationsform und institutionellem Rahmen,
- möglicher Wirkungen auf unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen.

Hierbei können auch Ermessensentscheidungen eine Rolle spielen. Diese sollten jedoch:

- begründet und nachvollziehbar sein,
- auf klaren und transparenten Leitlinien der Einrichtung beruhen (z. B. Code of Conduct),
- institutionell abgesichert werden (z. B. durch Gremien, Beiräte, Kuratorien).

Gerade in konflikthaftern Fällen ist es entscheidend, dass Entscheidungen nicht als willkürlich oder politisch instrumentalisiert erscheinen.

3. Kunstfreiheit und Kulturpolitik der Resilienz

Die aktuellen Debatten verweisen auf eine grundlegende Frage: Wie können kulturelle Institutionen in einer zunehmend polarisierten Gesellschaft handlungsfähig bleiben, ohne ihre Freiheit zu verlieren?

Hier setzt das Konzept einer *Kulturpolitik der Resilienz* an.⁴ Resilienz bedeutet in diesem Zusammenhang zweierlei:

1. die Widerstandsfähigkeit des Kultursektors selbst, insbesondere gegenüber politischem, ökonomischem oder gesellschaftlichem Druck;
2. die Stärkung gesellschaftlicher Resilienz durch Kultur, also die Fähigkeit einer Gesellschaft, Konflikte auszuhalten, zu reflektieren und produktiv zu verarbeiten.

Gerade im Umgang mit kontroversen, auch problematischen künstlerischen Positionen zeigt sich, ob diese doppelte Resilienz gelingt.

Eine auf Resilienz ausgerichtete Kulturpolitik würde daher:

- die Freiheit der Kunst konsequent schützen, auch in schwierigen Fällen,
- gleichzeitig institutionelle Kompetenzen im Umgang mit Konflikten stärken,
- Räume für kritische Auseinandersetzung und gesellschaftlichen Dialog schaffen,
- und damit verhindern, dass Konflikte entweder unterdrückt oder eskalierend polarisiert werden.

Schlussbemerkung

Die Kunstfreiheit ist kein konfliktfreier Raum – und sie soll es auch nicht sein. Ihre Stärke liegt gerade darin, dass sie Spannungen sichtbar macht.

Die Aufgabe der Kulturpolitik besteht daher nicht darin, diese Spannungen aufzulösen, sondern darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sie produktiv bearbeitet werden können.

Dies erfordert Klarheit in der Verteidigung der Freiheit, Differenzierungsfähigkeit im Umgang mit Konflikten und Vertrauen in die Fähigkeit von Kunst und Gesellschaft, auch schwierige Auseinandersetzungen auszuhalten.

⁴ Zum Konzept der Kulturpolitik der Resilienz s. Markus Hilgert, „Kulturpolitik der Resilienz. Plädoyer für einen programmatischen Aufbruch“. In: Kulturpolitische Mitteilungen 192 (1/2026), 54–58 (https://www.kupoge.de/wp-content/uploads/2026/03/kumi192_2-Sp_-Hilgert.pdf; abgerufen am 20.04.2026).